

V. BLW. 7/53

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

der ledigen Katharina B [REDACTED] in C [REDACTED]
H [REDACTED] Nr [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] i. [REDACTED]. -

g e g e n

den Landwirt Bernhard R [REDACTED] in C [REDACTED]-H [REDACTED] Nr [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
i. [REDACTED]. -

wegen Übertragung einer landwirtschaftlichen Besitzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 21. April 1953
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Oechßler

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 3. Dezember 1952 wird auf Kosten der
Antragsgegnerin als unzulässig verworfen, die
dem Antragsteller auch die ihm außerhalb des
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten
zu erstatten hat.

G r ü n d e :

Der im Juli 1945 verstorbene Landwirt Fritz B [REDACTED] war Eigentümer der im Grundbuch von C [REDACTED] Band 10 Blatt 63 eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung von 5.29,35 ha mit einem Einheitswert von 5 200.- DM. Er ist von seinen beiden Schwestern, der Ehefrau Maria R [REDACTED] geb. B [REDACTED] und der ledigen Katharina B [REDACTED], zu je 1/2 beerbt worden.

Der Ehemann der Miterbin Maria R [REDACTED] hat kraft seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, die landwirtschaftliche Besitzung des Erblassers auf Grund des Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 ungeteilt auf seine Ehefrau zu übertragen. Die Miterbin Katharina B [REDACTED] hat diesem Antrage widersprochen und gebeten, ihr die Besitzung zuzuweisen. Das Amtsgericht hat die Besitzung auf die Ehefrau Maria R [REDACTED] übertragen und zugleich die Abfindung der Antragsgegnerin festgesetzt. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Beschwerdegericht es zwar bei der Zuweisung der Besitzung an die Ehefrau R [REDACTED] belassen, aber die Abfindung der Antragsgegnerin erhöht.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie ihren Antrag auf Zuweisung der Besitzung weiter verfolgt.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Nach § 2 Abs 1 LVR ist - von den hier nicht vorliegenden Fällen des § 2 Abs 3 LVR abgesehen - die Rechtsbeschwerde nur gegeben, wenn sie in der Entscheidung des

.. 3 -

Oberlandesgerichts zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000.- DM übersteigt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt auch nicht den genannten Betrag. Für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen nach § 2 Abs 4 LVR die Vorschriften des § 44 LVO zur Anwendung. Gemäß § 44 Abs 2 LVO in Verbindung mit § 1 Buchst c LVO bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert der im Streit befindlichen Besetzung. Nach § 42 LVO, § 18 KostO ist für die Bewertung von Grundbesitz der letzte Einheitswert maßgebend. Da dieser hier 5 200.- DM beträgt, ist die im § 2 Abs 1 LVR für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vorgeschriebene Beschwerdesumme nicht erreicht. Die Rechtsbeschwerde mußte daher nach § 9 LVR als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42,43,50 LVO, § 10 LVR. Da die Rechtsbeschwerde unzulässig ist, war es angemessen, der Antragsgegnerin gemäß § 51 LVO auch die dem Antragsteller außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Oechßler

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)